



Informationen für Notare und Rechtsanwälte

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS-Information behandeln, gelten für neue selbständig tätige **Notare** und **Rechtsanwälte**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen-
Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Selbständig erwerbstätige Mitglieder der Kammern für Rechtsanwälte und Notare können **nur im Bereich der Krankenversicherung** der österreichischen Sozialversicherung angehören. Sie haben:

- keine gesetzliche Unfallversicherung (das bedeutet keinen Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten).
 - **Rechtsanwälte** verfügen über **keine Pensionsversicherung**. (Die Pensionsvorsorge wird über kammerinterne Einrichtungen geregelt.)
 - Mitglieder der **Notariatskammer** verfügen über eine **eigene Pensionsversicherung**.

Achtung:

Wenn Sie neben Ihrer **freiberuflichen Tätigkeit** einer **weiteren versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit** nachgehen (z.B. als Arbeitnehmer, Gewerbetreibender, Land-/Forstwirt), gelten für Sie **Sonderbestimmungen**, auf die wir jedoch in dieser Erstinformation nicht näher eingehen können.

Ihre Krankenversicherung

Als Notar oder Rechtsanwalt müssen Sie krankenversichert sein. Sie haben aber folgende Wahlmöglichkeiten:

- **GSVG-Pflichtversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Wenn Sie ausschließlich freiberuflich tätig sind, also keine weitere Erwerbstätigkeit (z. B. als Dienstnehmer) ausüben und auch keine Pension beziehen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **ASVG-Selbstversicherung**
- **GSVG-Selbstversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVS-Kundencentern beraten Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „GSVG-Krankenschutz für kammerzugehörige Freiberufler“ und „Grundzüge des Krankenschutzes“ auf unserer Website.

Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- **GSVG-Krankenversicherung:** Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- **ASVG-Selbstversicherung:** Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.
- **private Gruppenversicherung:** Die Prämien hängen primär von Ihrem Beitrittsalter ab und werden auch in der Pension nicht reduziert.

Muss ich Beiträge zur Krankenversicherung bezahlen, wenn meine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen?

Wenn Sie sich für die **GSVG-Krankenversicherung** entschieden haben und neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein Einkommen beziehen, das mit einer anderen Pflichtversicherung verbunden ist, müssen Sie nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung bezahlen, wenn Ihre **Einkünfte** aus der selbständigen Tätigkeit die **Versicherungsgrenze** (2024: 6.221,28 Euro) **überschreiten**. Dies gilt z.B. auch, wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Pension oder Arbeitslosengeld beziehen.

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich** tätig sind und sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden haben, müssen Sie **in jedem Fall Beiträge** bezahlen.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragssatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- vorläufigen Versicherungsbeiträgen
- endgültigen Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Ihr Beitrag zur **Krankenversicherung** beträgt **6,8 Prozent** dieser Beitragsgrundlage.

Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2021 für 2024) heran.

Die **endgültige Beitragsgrundlage** richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die Nachbemessung Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.

Beiträge für Berufsanfänger

In den **ersten drei Kalenderjahren** werden Ihre Beiträge in der Krankenversicherung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

	Mindestbeitragsgrundlage monatlich	Beitrag vierteljährlich
Krankenversicherung	518,44 €	105,75 €

Welche Leistungen bietet die GSVG-Krankenversicherung?

Der gewerbliche Krankenversicherungsschutz entspricht weitgehend dem der Österreichischen Gesundheitskasse. Es gibt aber auch einige Besonderheiten – zum Beispiel:

- der **Selbstbehalt** für **bestimmte Leistungen** wie z. B. ärztliche Hilfe (in bestimmten Fällen ist eine Befreiung vom Selbstbehalt möglich, z.B. aus sozialen Gründen).
- die Unterscheidung zwischen **sachleistungs-** und **geldleistungsberechtigten Versicherten**.
 - **Sachleistungsberechtigte** nehmen Pflichtleistungen der Krankenversicherung mit der e-card in Anspruch. Die Kosten werden direkt mit der SVS verrechnet.
 - **Geldleistungsberechtigte** tragen die Kosten bestimmter Leistungen wie ärztliche Hilfe als Privatpatienten vorerst selbst und erhalten für eingereichte Rechnungen eine Vergütung.

Können Angehörige in der GSVG-Krankenversicherung mitversichert sein?

Beitragsfrei können Sie in der GSVG-Krankenversicherung mitversichern:

- Ihre **Kinder**
- Ihren **Ehepartner/Lebensgefährten** (unter bestimmten Voraussetzungen)

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ „Selbständigenvorsorge“
- ▶ „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-010_N, Stand: 2024